

Merkblatt für örtliche Wahlbehörden

1. Vor der Wahlhandlung

- Das Wahllokal sollte ausreichend beschildert und die Wahlzelle ausreichend beleuchtet sein. Vor dem Wahllokal sind die veröffentlichten Wahlvorschläge zugänglich zu machen. In den Wahlzellen müssen die veröffentlichten Wahlvorschläge angeschlagen sein.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat den Mitgliedern der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig.
- Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, dass die zum Einwerfen der Wahlkuverts bestimmte Wahlurne leer ist.

2. Während der Wahlhandlung

- Im Wahllokal dürfen sich außer der Wahlbehörde nur deren Hilfspersonen, Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen, die Wählerinnen oder Wähler zwecks Abgabe der Stimme (allenfalls erforderliche Begleitpersonen), Personen, die Briefwahl-Wahlkarten für sich oder andere Personen abgeben und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen befinden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen oder Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen. Die Anwesenheit von Medienvertreterinnen oder Medienvertretern zum Fotografieren oder Filmen von in der Öffentlichkeit bekannten Personen bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wählerinnen oder Wähler dürfen sich von einer Begleitperson, die sie jedenfalls selbst auszuwählen haben, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson hat im Zweifelsfall die Wahlbehörde zu entscheiden.
- Jede Wählerin oder jeder Wähler hat ihren oder seinen Namen und die Wohnadresse – allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation – zu nennen; sie oder er hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe (auch ein abgelaufener Pass kann als Identitätsnachweis herangezogen werden, wenn die Person eindeutig darauf erkennbar ist) und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
- **Die amtliche Wahlinformation ist kein Identitätsnachweis.**
- Ist die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ihr oder ihm ein leeres blaues Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel zu übergeben.

- Der Name der Wählerin oder des Wählers, die ihre oder der seine Stimme abgegeben hat, ist von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis in der Rubrik „abgegebene Stimme“ an entsprechender Stelle zu vermerken. Die Führung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer ist zulässig. Bei der Führung des Wählerverzeichnisses oder des Abstimmungsverzeichnisses kann eine Hilfsperson gegebenenfalls unter Aufsicht einer Beisitzerin oder eines Beisitzers tätig werden.
- Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zu beachten:
 - Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs vollständig zu vernichten ist;
 - sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papiausdruck dieser Seite zu erstellen;
 - die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis;
 - den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen) ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren;
 - bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen; in diesem Fall sind die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen; danach ist die Wahlhandlung ohne das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis fortzusetzen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wählerin oder den Wähler anzuweisen, sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle zu begeben. Ein Ausfüllen des Stimmzettels außerhalb der Wahlzelle ist nicht zulässig. **Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die Wählerin oder der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie oder er dies nicht tun, so hat sie oder er das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.**
- Einer Wahlkartenwählerin oder einem Wahlkartenwähler hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach Öffnung der Wahlkarte das inliegende weiße Wahlkuvert einzuziehen und ein blaues Wahlkuvert sowie den inliegenden amtlichen Stimmzettel auszuhändigen. Ein abhanden gekommener amtlicher Stimmzettel ist durch einen neuen amtlichen Stimmzettel zu ersetzen.
- Wahlkarten sind den Wählerinnen oder Wählern abzunehmen und der Niederschrift – mit dem erforderlichen Vermerk versehen – anzuschließen.
- Die Abgabe von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten im Wahllokal ist zulässig. **Personen, die mit „unbenutzter“ Wahlkarte wählen wollen, sollten keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden; diese Personen können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.**

3. Nach der Wahlhandlung

- Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin erschienenen Wählerinnen oder Wähler gewählt haben, ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfspersonen, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen und die Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter samt deren Begleitpersonen verbleiben dürfen, zu schließen.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben die Wahlurne, in der sich die Wahlkuverts befinden, auszuleeren.
- Sodann haben die Mitglieder der Wahlbehörde die blauen Wahlkuverts zu mischen; danach haben sie die Anzahl der insgesamt von den Wählerinnen oder Wählern abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts muss mit der Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen oder Wähler übereinstimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der mutmaßliche Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben hierauf die von den Wählerinnen oder Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben die Gültigkeit und die Ungültigkeit der Stimmzettel festzustellen; sie können sich hierbei der Broschüre des Bundesministeriums für Inneres zur „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ bedienen; anschließend ist die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen festzustellen.
- Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen, wobei ein leeres Wahlkuvert als eine ungültige Stimme zählt.
- Anschließend sind die auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden gültigen Stimmen (Wahlwerbersummen) festzustellen.
- Die im Rahmen der Ergebnisermittlung getroffenen Feststellungen sind in der Niederschrift zu beurkunden; vorher hat die Wahlbehörde eine Sofortmeldung des örtlichen Wahlergebnisses an die übergeordnete Wahlbehörde durchzuführen.
- Die Wahlbehörde stellt die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest. Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ händisch zu befüllen.
- Diese zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten werden in einen Umschlag, auf dem die Anzahl anzugeben ist, verpackt und sind dem Wahlakt anzuschließen.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben schließlich den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in der Niederschrift zu beurkunden.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlortes (Wahlsprenghels, Wahllokales, Stimmbezirkes, Regionalwahlkreises und Landeswahlkreises) sowie den Wahltag;
- die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeiten der Anwesenheit dieser Mitglieder sowie die Namen der nicht erschienen Mitglieder der Wahlbehörde;
- die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- gegebenenfalls die Namen des anwesenden Hilfspersonals;

- die Namen der anwesenden Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen;
 - die Namen der anwesenden akkreditierten Personen;
 - Beginn und Ende der Wahlhandlung;
 - sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde;
 - Feststellungen der Wahlbehörde über den Grund der Ungültigkeit von ungültigen Stimmen;
 - die Feststellungen über die Ergebnisermittlung;
 - Vermerk über die Vernichtung eines externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
 - die Unterschriften aller anwesenden Wahlbehördenmitglieder.
- Der Niederschrift sind anzuschließen:
 - das Wählerverzeichnis;
 - das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
 - die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die im Wahllokal gewählt haben;
 - gegebenenfalls die entgegengenommenen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten sowie die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“, getrennt nach Stimmbezirken;
 - gegebenenfalls (falls abgegeben) die beige-farbenen Wahlkarten für einen zweiten Wahlgang
 - die gültigen und ungültigen Stimmzettel (in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken);
 - die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls mit entsprechender Aufschrift gesondert zu verpacken sind;
 - Empfangsbestätigungen über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
 - sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
 - sonstige Beilagen zur Niederschrift.
 - Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der örtlichen Wahlbehörde und wird der übergeordneten Wahlbehörde auf schnellstem Weg übermittelt.